

**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im
Standesamt und bei der Standesamtsaufsicht**

**Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen,
info@giesen.de**

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

**ITEBO GmbH
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
Telefon 0541 9631-222
E-Mail dsb@itebo.de**

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Im Standesamt und bei der Standesamtsaufsicht werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts und der Standesamtsaufsicht. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt auf- beziehungsweise entgegengenommen. Aufsichtsbehörde über das Standesamt der Gemeinde Giesen ist die Standesamtsaufsicht. Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei bestimmten Vorgängen erreicht.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem PStG, der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), sowie entsprechenden internationalen Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG) sowie aus § 5 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG).

Empfänger von Daten sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben:

Andere Standesämter Familiengerichte Finanzämter Ausländische Standesämter Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind Gesundheitsbehörden Ausländerbehörden Zeugenschutzdienststelle Landesjustizverwaltung Aufsichtsbehörden Staatsanwaltschaften Meldebehörden	Statistisches Landesamt Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister Konsularische Vertretungen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Nachlassgerichte Sonstige Behörden oder Gerichte Jugendämter Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben
---	---

Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beur-

kundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Kreisarchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet. Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden. Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Kreisarchiv übernommen werden.

Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV jeweils in Verbindung mit § 4 NDSG und § 2 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).

Die Gemeinde Giesen benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht sowie das Kirchensteuergesetz vollziehen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person im Standesamt der Gemeinde Giesen und bei der Standesamtsaufsicht gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, §§ 46 – 48 PStG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO; § 64 PStG).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.